

Anlage zur neuen Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Verbandsgemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Verbandsgemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Verbandsgemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Verbandsgemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle (alternativ: mit WLAN- sowie Mobilfunk-Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif) leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Verbandsgemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Android 7.0 bzw. 8.0

2. Den Verbandsgemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied

des Verbandsgemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Gemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

3. Die Verbandsgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Verbandsgemeinde getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Verbandsgemeinde gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Verbandsgemeinderatsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Verbandsgemeinderatsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Verbandsgemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Verbandsgemeinderates bzw. der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Verbandsgemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Verbandsgemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Verbandsgemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Verbandsgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Verbandsgemeinderat ausscheidet.

(2) Sofern Verbandsgemeinderatsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Verbandsgemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Verbandsgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Verbandsgemeinderat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.